

Wien, am 16. November 2010

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Begutachtungsverfahren
GZ.: BMWFJ-510101/0008-II/1/2010

Ad Z 1 bis 2 (§§ 2 Abs. 1 lit. b, c, g, h und i sowie 6 Abs. 2 lit. a, c, d, f, g und h):

Die Herabsetzung der allgemeinen Altersgrenzen für die Gewährung der Familienbeihilfe von vom vollendeten 26. Lebensjahr auf das vollendete 24. Lebensjahr bzw. vom vollendeten 27. Lebensjahr auf das vollendete 25. Lebensjahr aus Gründen der Budgetkonsolidierung werden von der Lebenshilfe Österreich aufs Schärfste abgelehnt.

Das österreichische Bildungssystem ist längst noch nicht inklusiv, wie von der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben daher noch mit vielen Barrieren zu kämpfen. Der Zugang zu Schulen inklusive Berufsschulen und Universitäten wird Menschen mit Behinderungen durch physische, soziale und kommunikative Barrieren erschwert. Aus diesen Gründen kann sich die Zeit ihrer Ausbildung wesentlich verlängern.

Ist es für Studierende ohne Behinderung schon schwierig ihr Studium bis zum 24. Lebensjahr abzuschließen, ist die Einhaltung dieses Zeitraums für Studierende mit einer Behinderung in der Regel unmöglich, da sie noch immer zahlreichen Barrieren während ihres Studiums ausgesetzt sind.

Aus den gleichen Gründen ist auch die Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 25. Lebensjahr für erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, abzulehnen.

Gerade Menschen mit intellektueller Behinderung benötigen aufgrund diverser Barrieren, aber auch auf Grund ihrer Behinderung selbst, mehr Zeit eine

Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen. Durch eine kürzere Gewährung der Familienbeihilfe könnte ihnen so die Chance eine Berufsausbildung abzuschließen und so später einen Arbeitsplatz zu bekommen, verwehrt werden.

Ad Z 3 (§ 2 Abs. 1 lit. f sowie § 6 Abs. 2 lit. e entfallen):

Vehement abzulehnen ist auch die Streichung der derzeit geltenden Ausnahmeregelung, wonach ein Anspruch auf die Familienbeihilfe für volljährige Kinder zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr besteht, wenn das Kind beim AMS arbeitsuchend vorgemerkt ist und keinerlei Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erzielt werden. Diese Maßnahmen trifft Menschen mit Behinderungen besonders hart. Junge Menschen mit Behinderungen, insbesondere jene mit intellektueller Behinderung, müssen noch eine Vielzahl von Barrieren überwinden und haben es daher viel schwerer am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen als nicht behinderte Jugendliche. Der Entfall dieser Ausnahmebestimmung kann auch Arbeitssuchende junge Erwachsene mit leichten Beeinträchtigungen und deren Familien treffen. Immer wieder ist bei solchen Personen eine Behinderung noch nicht eindeutig diagnostiziert oder es wird versucht eine einschlägige Diagnose zu vermeiden.

Sowohl die Herabsetzung der Altersgrenzen für die Gewährung der Familienbeihilfe als auch die Streichung der Ausnahmebestimmung hätten zur Folge, dass in Zukunft weniger junge Menschen bzw. deren Eltern einen Anspruch auf Familienbeihilfe hätten und trifft vor allem einkommensschwache Familien. Damit nicht genug sind mit dem Wegfall der Familienbeihilfe noch weitere Benachteiligungen verbunden. So entfällt etwa auch die Möglichkeit der kostenlosen Mitversicherung bei den Eltern.

Ad Z 4 und 5 (§ 2 Abs. 1 lit. d und § 6 Abs. 2 lit. b):

Der Entfall der Bestimmungen, wonach die Familienbeihilfe drei Monate nach Abschluss der Berufsausbildung weiter gewährt wird, trifft wieder Jugendliche mit Behinderungen und deren Familien in besonderem Ausmaß und ist daher abzulehnen.

Ad Z 6 (§ 8 Abs. 8):

Mit dieser Bestimmung soll die Verdoppelung der Familienbeihilfe im September aus Budgetkonsolidierungsgründen gekürzt werden und ab dem Kalenderjahr 2011 im September nur mehr ein Zusatzbetrag zur Familienbeihilfe von 100 € ausgezahlt werden und zwar nur noch für jedes Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren. Diese Maßnahme trifft insbesondere einkommensschwache Familien und Familien mit behinderten Kindern, die besonders von Armutgefährdet sind und ist daher strikt abzulehnen.

Ad Z 7 (§§ 9 bis 9c entfallen):

Der Entfall des Mehrkindzuschlags ab dem Jahr 2011 würde insbesondere einkommensschwache Familien und Familien mit behinderten Kindern, die ohnehin überproportional Armutgefährdet besonders hart treffen. Diese Budgetkonsolidierungsmaßnahme ist daher abzulehnen.

Für alle oben angeführten Budgetkonsolidierungsmaßnahmen gilt, dass sie Menschen mit Behinderungen diskriminieren. Sie verstößen somit gegen Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz, gegen das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und gegen die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, welche Österreich 2008 ratifiziert hat.

Die Lebenshilfe Österreich ersucht dringend, diese Forderungen zu berücksichtigen. Im Übrigen schließt sich die Lebenshilfe Österreich der Stellungnahme der ÖAR an.